

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Amtliches Nachrichtenblatt der Bayerischen Landesregierung

Nr. 22

München, den 30. November

1946

Gesetz Nr. 50

über die Errichtung der Landeszentralbanken von Bayern.

Vom 27. November 1946.

In den Potsdamer Beschlüssen vom 2. August 1945 haben die Besatzungsmächte den Grundsatz der wirtschaftlichen Dezentralisierung Deutschlands festgelegt. Zur Ausführung dieses Grundsatzes auf dem Gebiet des Kreditwesens hat die amerikanische Militärregierung als ersten Schritt die Errichtung selbständiger Landeszentralbanken an Stelle der bisherigen Reichsbankanstalten in den drei Ländern der amerikanischen Besatzungszone verlangt. Demgemäß wird gleichzeitig für die Länder Bayern, Großhessen und Württemberg-Baden das nachstehende Gesetz verkündet.

I. Rechtsform.

§ 1

(1) Die

Landeszentralbank von Bayern

ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München. Sie ist berechtigt, Zweiganstalten im Gebiet des Landes Bayern zu unterhalten.

(2) Über die Errichtung von Zweiganstalten und über ihre Organisation beschließt der Verwaltungsrat. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Bankaufsichtsbehörde.

II. Aufgaben.

§ 2

Vorbehaltlich der künftigen einheitlichen Ordnung der Notenausgabe für ganz Deutschland hat die Landeszentralbank im Rahmen ihres in Abschnitt VII (§§ 14 bis 19) näher bestimmten Geschäftskreises die Aufgaben

1. den Geldumlauf und die Kreditversorgung zu regeln,
2. die Zahlungsbereitschaft der Kreditinstitute zu sichern und die Reservehaltung für die Einlagen bei Kreditinstituten zu übernehmen,
3. Kassengeschäfte des Staates und der übrigen Körperschaften des öffentlichen Rechts durchzuführen und diesen Stellen kurzfristige Kredite zu gewähren, soweit diese Aufgaben nicht von der Bayerischen Staatsbank übernommen werden,
4. den Überweisungs- und Scheckverkehr zu pflegen und den Zahlungsverkehr mit anderen deutschen Ländern und nach Wiederherstellung des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland diesen zu erleichtern,
5. Wertpapiere zu verwahren und zu verwalten und den Wertpapier-Überweisungsverkehr zu pflegen.

III. Organisation.

§ 3

(1) Die Bank wird durch den Vorstand geleitet, der aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern besteht.

(2) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(3) Der Präsident und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Finanzministers vom Ministerpräsidenten, die übrigen Mitglieder des Vorstandes auf Vorschlag des Präsidenten vom Verwaltungsrat ernannt.

(4) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Für die ersten fünf Jahre des Bestehens der Landeszentralbank kann durch die Satzung für die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Präsidenten eine kürzere Amtsdauer festgelegt werden.

(5) Aus wichtigen Gründen können auf Vorschlag der Bankaufsichtsbehörde die Mitglieder des Vorstandes von der für ihre Ernennung zuständigen Stelle jederzeit abberufen werden.

§ 4

(1) Die Landeszentralbank wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(2) Erklärungen des Vorstands sind für die Landeszentralbank verbindlich, wenn sie von zwei Vorstandsmitgliedern abgegeben werden; sie können auch von Bevollmächtigten abgegeben werden, die der Vorstand bestimmt.

(3) Die Vorstände der selbständigen Zweiganstalten vertreten die Landeszentralbank innerhalb des Geschäftsbereichs der von ihnen geleiteten Zweiganstalt gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen der selbständigen Zweiganstalten sind für die Landeszentralbank verbindlich, wenn sie von zwei Vorstandsbeamten dieser Zweiganstalten oder ihren Bevollmächtigten abgegeben werden.

(4) Gegen eine selbständige Zweiganstalt können Klagen, die auf ihren Geschäftsbetrieb Bezug haben, bei dem für den Sitz der Zweiganstalt zuständigen Gericht erhoben werden.

(5) Für Erklärungen an die Landeszentralbank genügt die Abgabe gegenüber einem Vertretungsberechtigten.

§ 5

(1) Bei der Landeszentralbank und ihren Zweiganstalten können vom Präsidenten Urkundsbeamte bestellt werden; diese müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Sie führen ein amtliches Siegel.

(2) Die Urkundsbeamten können in Angelegenheiten der Landeszentralbank alle Amtsgeschäfte eines Notars wahrnehmen. Die Befugnis, die Landeszentralbank zu vertreten, kann durch die Bescheinigung eines Urkundsbeamten der Landeszentralbank nachgewiesen werden.

§ 6

(1) Die Gehälter, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge der Mitglieder des Vorstandes werden durch Vertrag mit der Landeszentralbank, vertreten durch den Verwaltungsrat, geregelt. Der Vertrag mit dem Präsidenten und seinem Stellvertreter bedarf der Genehmigung des Ministerpräsidenten.

(2) Die Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Landeszentralbank werden durch eine vom Vorstand mit Genehmigung des Verwaltungsrats zu erlassende Satzung geregelt.

§ 7

(1) Die gesamte Geschäftsführung der Landeszentralbank wird durch den Verwaltungsrat überwacht. Er hat die Grundsätze für die Erfüllung der Aufgaben der Landeszentralbank festzulegen. Dabei soll er sich an die Empfehlungen des Bankenrats (§ 8) halten.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Von diesen wird der Vorsitzende vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Finanzministers ernannt. Stellvertretender Vorsitzender ist der Präsident der Landeszentralbank. Ferner gehören dem Verwaltungsrat an: der Leiter der Bankaufsichtsbehörde, je ein vom zuständigen Fachminister zu ernennender Vertreter der Landwirtschaft, der gewerblichen Wirtschaft und der Arbeiter- und Angestelltenschaft. Je ein Mitglied wird von den Anteilseignern aus den Kreisen der öffentlich-rechtlichen, der genossenschaftlichen und der privaten Kreditinstitute gewählt; das Wahlverfahren wird in den Durchführung-Bestimmungen geregelt.

(3) Die Amtsdauer der Mitglieder mit Ausnahme des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt in der ersten Amtsperiode ein Jahr; für die folgenden Amtsperioden kann durch die Satzung eine Amtsdauer bis zu drei Jahren festgesetzt werden. Wiederholte Berufung ist zulässig.

(4) Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

§ 8

(1) Der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Landeszentralbanken dient ein Bankenrat. Ihm obliegt es, Empfehlungen für die einheitliche Festsetzung der Diskont- und Zinssätze (§ 14 Abs. 2), der Mindestreservesätze (§ 15 Abs. 2), der Grundsätze der Offenmarktpolitik (§ 14 Abs. 1, Ziffer 3) sowie für die Gestaltung des Überweisungs- und Scheckverkehrs, insbesondere auch für die Regelung des Zahlungsverkehrs mit anderen deutschen Ländern und nach Wiederherstellung des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland für diesen zu beschließen.

(2) Vom Lande Bayern gehören dem Bankenrat der Präsident der Landeszentralbank, der Leiter der Bankaufsichtsbehörde und ein vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte zu bestimmendes Mitglied an. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes ist Stellvertretung zulässig.

§ 9

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrats sowie sämtliche im Dienst der Landeszentralbank tätigen Personen sind verpflichtet, über alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Angelegenheiten und Einrichtungen der Landeszentralbank, insbesondere über alle Geschäfte der Bank und über den Umfang gewährter Kredite, Schweigen zu beobachten, auch nachdem die Zugehörigkeit zur Landeszentralbank beendet ist.

(2) Sie dürfen ohne Genehmigung der Bankaufsichtsbehörde über solche Angelegenheiten vor Gericht nicht aussagen. Die Genehmigung, vor Gericht auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage das öffentliche Wohl oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben gefährden oder erheblich erschweren würde. Die Entscheidung der Bankaufsichtsbehörde unterliegt der Nachprüfung seitens des die Verhandlung führenden Gerichts. Sollte sich hierbei ergeben, daß die Genehmigung ohne stichhaltigen Grund verweigert worden ist, so darf das Gericht die Aussage auch ohne das Vorliegen einer solchen erzwingen.

IV. Staatsaufsicht.

§ 10

Die Landeszentralbank untersteht der staatlichen Aufsicht. Diese wird durch die Bankaufsichtsbehörde ausgeübt.

V. Grundkapital.

§ 11

(1) Das Grundkapital der Landeszentralbank beträgt fünfzig Millionen Reichsmark. Es wird durch Anteilscheine verbrieft.

(2) Das Grundkapital wird zunächst durch eine Kapitaleinlage des Landes Bayern aufgebracht. Die aus dieser Kapitaleinlage sich ergebenden Rechte des Landes werden vom Finanzminister wahrgenommen.

(3) Der Finanzminister hat innerhalb zweier Jahre im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat die Anteilscheine an die zur Haltung von Mindestreserveguthaben (§ 15 Abs. 2) verpflichteten Kreditinstitute zu veräußern. Hierbei sind die öffentlich-rechtlichen, die genossenschaftlichen und die privaten Kreditinstitute gleichmäßig zu beteiligen; die Einzelheiten werden durch die Satzung geregelt.

VI. Jahresabschluß und Gewinnverteilung.

§ 12

(1) Der Jahresabschluß ist vom Vorstand innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen. Seine Feststellung bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrats.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

(1) Der jährliche Reingewinn ist solange einer gesetzlichen Rücklage zuzuführen, bis diese ein Zehntel des Grundkapitals beträgt.

(2) Hat die gesetzliche Rücklage die in Absatz 1 vorgesehene Höhe erreicht, so ist ein Fünftel des Reingewinns so lange der gesetzlichen Rücklage zuzuführen, bis diese ein Zehntel der Gesamtverbindlichkeiten, mindestens aber die Höhe des Grundkapitals ausmacht. Aus der Hälfte des verbleibenden Reingewinns erhalten die Anteilseigner nach näherer Festsetzung des Verwaltungsrats einen Gewinnanteil von höchstens 4 v. H. des Grundkapitals. Der hier nach nicht verteilte Gewinn fällt, soweit er nicht durch Beschluß des Verwaltungsrats mit Genehmigung des Finanzministers zur Bildung freier Rücklagen verwendet wird, dem Lande Bayern zu.

(3) Die gesetzliche Rücklage darf nur zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten verwandt werden. Der Verwendung der gesetzlichen Rücklage steht nicht entgegen, daß freie, zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten bestimmte Rücklagen vorhanden sind.

VII. Geschäftskreis.

§ 14

(1) Die Landeszentralbank ist befugt, mit Kreditinstituten und öffentlichen Verwaltungen folgende Aktivgeschäfte zu betreiben:

1. Wechsel und Schecks zu kaufen und zu verkaufen, aus denen drei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften. Die Wechsel müssen, vom Tage des Ankaufs an gerechnet, innerhalb von sechs Monaten fällig sein; sie sollen gute Handelswechsel sein. Von dem Erfordernis der dritten Unterschrift kann abgesehen werden, wenn durch eine Nebensicherheit oder in sonstiger Weise die Sicherheit des Wechsels oder Schecks gewährleistet ist;
2. vom Deutschen Reich oder von deutschen Ländern begebene Schatzwechsel, welche vom Tage des Ankaufs an gerechnet innerhalb von sechs Monaten fällig sind, zu kaufen und zu verkaufen. Der Verwaltungsrat kann einen Höchstbetrag, bis zu dem die Landeszentralbank auf Grund dieser Vorschrift Schatzwechsel in ihrem Bestand haben und gemäß Ziffer 5 c beleihen darf, festsetzen;

3. zur Regelung des Geldmarkts zum amtlichen Börsenhandel zugelassene festverzinsliche Wertpapiere (Anleihen des Staates und sonstiger öffentlicher Körperschaften, Pfandbriefe und Kommunalobligationen) am offenen Markt zu kaufen und zu verkaufen, wobei die hierfür in Frage kommenden Papiere vom Verwaltungsrat nach Anhören des Vorstands bestimmt werden;
4. vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen Gold und Devisen zu kaufen und zu verkaufen;
5. verzinsliche Darlehen gegen Pfänder (Lombarkredite) auf nicht länger als sechs Monate zu gewähren, und zwar
- a) vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen gegen Gold bis zur Höhe des amtlichen Ankaufspreises,
- b) gegen Wechsel, die den Erfordernissen der Ziff. 1 entsprechen, zu höchstens neun Zehnteln ihres Nennbetrags,
- c) gegen vom Deutschen Reich oder von deutschen Ländern begebene Schatzwechsel, welche den Erfordernissen der Ziff. 2 entsprechen, zu höchstens neun Zehnteln ihres Nennbetrages,
- d) gegen in der Satzung bezeichnete festverzinsliche Wertpapiere und Schuldbuchforderungen, sowie gegen Schatzanweisungen des Deutschen Reiches oder eines deutschen Landes, die, vom Tage der Beleihung gerechnet, innerhalb eines Jahres fällig sind, zu höchstens drei Vierteln ihres Kurswertes. Besteht für Werte dieser Art kein Börsenkurs, so setzt der Vorstand den einer Beleihung zugrunde zu legenden Wert nach der bestehenden Verwertungsmöglichkeit fest.

Wenn der Schuldner eines im Lombardverkehr gewährten Darlehens im Verzug ist, ist die Landeszentralbank berechtigt, ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung das Pfand durch einen ihrer Beamten oder durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten öffentlich zu verkaufen oder, wenn der verpfändete Gegenstand einen Börsen- oder Marktpreis hat, den Verkauf auch nichtöffentlich durch einen dieser Beamten oder einen Handelsmakler zum laufenden Preis bewirken zu lassen und sich aus dem Erlös für Kosten, Zinsen und Kapital bezahlt zu machen. Dieses Recht behält die Landeszentralbank auch gegenüber anderen Gläubigern und gegenüber der Konkursmasse des Schuldners;

6. dem Staat und, mit Genehmigung des Finanzministers, der Eisenbahn- und Postverwaltung sowie sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß § 2 Ziffer 3 Kredite zur Überbrückung eines zeitweiligen Kassenfehlbetrags zu gewähren. Diese Kassenkredite dürfen insgesamt nicht mehr als ein Fünftel des Gesamtbetrags der Einlagen ausmachen.

(2) Die für die vorgenannten Geschäfte anzuwendenden Diskont- und Zinssätze und sonstigen Entgelte werden vom Verwaltungsrat festgesetzt und vom Vorstand veröffentlicht.

§ 15

(1) Die Landeszentralbank ist befugt, von jedermann unverzinsliche Gelder im Giroverkehr oder als Einlage anzunehmen.

(2) Kreditinstitute, die ihren Sitz oder ihre Niederlassung innerhalb des Landes haben, sind verpflichtet, bei der Landeszentralbank Mindestguthaben, die in einem festen Verhältnis zu ihren fremden Geldern stehen, als Reserve zu unterhalten. Die Höhe der Reservesätze und die Art der Reservehaltung wird vom Verwaltungsrat festgesetzt. Dabei können für die verschiedenen Arten von Kreditinstituten und die verschiedenen Formen von Einlagen verschiedene Sätze festgesetzt werden.

§ 16

(1) Die Landeszentralbank dient als zentrale Abrechnungsstelle für den Überweisungs- und Scheckeinzugsverkehr zwischen den Kreditinstituten des Landes. Sie steht mit den Zentralbanken und sonstigen geeigneten Instituten der übrigen deutschen Länder in unmittelbarem Verrechnungsverkehr und pflegt vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen den Zahlungsverkehr mit dem Ausland.

(2) Der Verwaltungsrat kann Anordnungen über die Organisation und die Durchführung des Überweisungs- und Scheckverkehrs innerhalb des Landes und mit anderen deutschen Ländern erlassen.

§ 17

(1) Die Landeszentralbank kann für Kreditinstitute und öffentliche Verwaltungen Wertgegenstände, insbesondere Wertpapiere, in Verwahrung und Verwaltung nehmen.

(2) Sie kann die Aufgaben einer Wertpapiersammelbank übernehmen und in dieser Eigenschaft insbesondere den Wertpapier-Überweisungsverkehr pflegen. Zu diesem Zweck kann sie Vereinbarungen mit anderen Wertpapiersammelbanken treffen.

(3) Die Ausübung des Stimmrechtes aus den von ihr verwalteten Wertpapieren ist der Landeszentralbank untersagt.

§ 18

(1) Versieht die Landeszentralbank einen auf sie gezogenen Scheck mit einem Bestätigungsvermerk, so wird sie dadurch dem Inhaber zur Einlösung verpflichtet; für die Einlösung haftet sie auch dem Aussteller und den Indossanten.

(2) Die Landeszentralbank ist nur nach vorheriger Deckung befugt, Schecks mit einem Bestätigungsvermerk zu versehen.

(3) Die Einlösung des bestätigten Schecks darf auch dann nicht verweigert werden, wenn inzwischen über das Vermögen des Ausstellers der Konkurs eröffnet wurde.

(4) Die Verpflichtung aus der Bestätigung erlischt, wenn der Scheck nicht binnen eines Monats nach der Ausstellung zur Zahlung vorgelegt wird. Auf den Nachweis der Vorlegung finden die Vorschriften des Art. 40 des Scheckgesetzes Anwendung.

(5) Der Anspruch aus der Bestätigung verjährt in zwei Jahren vom Ablauf der Vorlegungsfrist an.

(6) Auf die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen auf Grund der Bestätigung finden die für Wechselsachen geltenden Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften entsprechende Anwendung.

(7) Die Bestätigung begründet nicht die Verpflichtung zur Entrichtung einer Steuer oder Abgabe.

§ 19

Andere Geschäfte als die in den §§ 14—18 zugelassenen soll die Landeszentralbank nur für fremde Rechnung nach vorheriger Deckung oder für die Zwecke des eigenen Betriebes und der Betriebsangehörigen oder zur Durchführung und Abwicklung zugelassener Geschäfte vornehmen.

VIII. Monatsausweis.

§ 20

(1) Die Landeszentralbank hat den Stand ihrer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten regelmäßig nach dem Stande vom Monatsende zu veröffentlichen.

(2) Die Veröffentlichung muß angeben:

1. auf Seiten der Vermögenswerte:

den Bestand an:
Reichsbanknoten,
Rentenbankscheinen,
deutschen Scheidemünzen,

Besatzungsgeld,
Postscheckguthaben,
Guthaben bei anderen Landeszentralbanken
und bei deutschen Kreditinstituten außerhalb
des Landes,
Schatzwechsell und kurzfristigen Schatzanweisungen
des Reichs,
Schatzwechsell und kurzfristigen Schatzanweisungen
der Länder,
sonstigen Wechsell und Schecks,
am offenen Markt gekauften Wertpapieren,
sonstigen Wertpapieren,
Kassenkrediten

a) an die Landesregierung,
b) an die Post- und Eisenbahnverwaltung,
c) an sonstige öffentliche Stellen,
Lombardforderungen,
Gold (Münzen und Barren),
freiverfügbaren Forderungen gegen das Ausland,
beschränkt verfügbaren Forderungen gegen
das Ausland,
sonstigen Vermögenswerten;

2. auf seiten der Verbindlichkeiten:
das Grundkapital,
die Rücklagen und Rückstellungen,
die Einlagen:
von Kreditinstituten des Landes
a) Mindestguthaben,
b) freie Guthaben,
von Kreditinstituten in anderen deutschen
Ländern,
von öffentlichen Verwaltungen,
von sonstigen inländischen Einlegern,
von ausländischen Einlegern,
die sonstigen Verbindlichkeiten.

(3) Außerdem sind die aus weiterbegebenen, im
Inland zahlbaren Wechsell entstandenen bedingten
Verbindlichkeiten ersichtlich zu machen.

IX. Strafbestimmung.

§ 21

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 100 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft, wenn sie in den in § 20 vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Monatsausweise und im Jahresabschluß den Stand der Verhältnisse der Landeszentralbank vorsätzlich unwahr darstellen oder verschleiern.

(2) Die Strafverfolgung tritt auf Antrag der Bankaufsichtsbehörde ein.

X. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 22

Die Satzung der Landeszentralbank wird vom Verwaltungsrat erlassen. Sie bedarf der Genehmigung der Bankaufsichtsbehörde.

§ 23

(1) Die Landeszentralbank hat die Stellung einer Landesbehörde.

(2) Die Vorschriften über die Haftung des Staates für seine Beamten gelten sinngemäß für die Landeszentralbank.

§ 24

Für die öffentlichen Bekanntmachungen der Landeszentralbank genügt die einmalige Einrückung in das der Landesregierung für öffentliche Bekanntmachungen dienende Anzeigenblatt. Die Bekanntmachung gilt mit dem Tage der Ausgabe des Anzeigenblatts als bewirkt.

§ 25

Die Landeszentralbank genießt in Bau-, Wohnungs- und Mietangelegenheiten die gleichen Vergünstigungen wie das Land Bayern.

§ 26

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten unbeschadet der späteren Vermögensauseinandersetzung mit der Deutschen Reichsbank folgende Rechtswirkungen ein:

1. Die innerhalb des Landes befindlichen Grundstücke und Betriebseinrichtungen der Deutschen Reichsbank gehen vorbehaltlich der Genehmigung der amerikanischen Militärregierung auf die Landeszentralbank über; für die dadurch bedingte Berichtigung der Grundbücher wird eine Gebühr nicht erhoben. In bestehende Mietverträge tritt die Landeszentralbank ein.
2. Die Landeszentralbank ist berechtigt, die sonstigen im Lande befindlichen Vermögenswerte der Deutschen Reichsbank und deren Bestände an eigenen Noten vorbehaltlich der Genehmigung der amerikanischen Militärregierung zu übernehmen.
3. Die Landeszentralbank ist ermächtigt, bankgeschäftliche Verbindlichkeiten, die in den Büchern der im Lande Bayern befindlichen Reichsbankanstalten geführt werden, zu übernehmen.
4. Die Landeszentralbank kann in die Rechte und Pflichten der Deutschen Reichsbank hinsichtlich der Dienstverhältnisse der innerhalb des Landes tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter der Deutschen Reichsbank nach Maßgabe der einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen eintreten.
5. Die Landeszentralbank ist berechtigt, den innerhalb des Landes wohnhaften Versorgungsberechtigten der Deutschen Reichsbank und den nicht in den Dienst der Landeszentralbank übernommenen Beamten und Angestellten der Deutschen Reichsbank nach Maßgabe der einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge zu gewähren.

(2) In bezug auf alle übrigen Rechtsverhältnisse ist die Landeszentralbank nicht Rechtsnachfolgerin der Deutschen Reichsbank.

(3) Zur Durchführung dieser Bestimmungen stellt der Verwaltungsrat der Landeszentralbank Richtlinien auf, die der Genehmigung des Finanzministers bedürfen.

§ 27

Die Mitwirkung der Landeszentralbank bei der Dezentralisierung des sonstigen Bank- und Kreditwesens wird durch besonderes Gesetz geregelt.

§ 28

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1947 in Kraft.
- (2) Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Finanzminister.

München, den 27. November 1946.

Der Bayerische Ministerpräsident
gez. Dr. Wilhelm Hoegner.

Inhalt:

Gesetz Nr. 50 vom 27. November 1946 über die Errichtung der Landeszentralbank von Bayern Seite 329